

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau hat am 14. November 2024 aufgrund Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. mit § 41 der Friedhofssatzung die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und diejenige Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen genutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Wahlgrabstätte Sarg für 30 Jahre
Pflege durch Grabnutzer | 1.490,00 Euro |
| 2. | Urnenwahlgrabstätte mit Graniteinfassung für 25 Jahre
Pflege durch Grabnutzer | 1.185,00 Euro |
| 3. | Urnenreihengrabstätte in für 25 Jahre
Pflege durch den Friedhof | 1.520,00 Euro |
| 4. | Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht
a) für Grabstätten Nr. 1+2 für fünf Jahre je Grabbreite je Jahr
27,00 Euro
b) für Grabstätten Nr. 3 für fünf Jahre je Grabbreite je Jahr | 40,00 Euro |
| 5. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 und 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|-------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 30,50 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen einer anderen nutzungsberechtigten Person | 30,50 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 130,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 43,50 Euro |
| 4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer gewerbetreibenden
Person bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige
nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 33,50 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) von Särgen bis 1,20 m | 419,00 Euro |
| b) von Särgen über 1,20 m | 754,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 419,00 Euro |

(4) Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Zusätzlicher Rasenschnitt je Grabbreite je Jahr | 13,30 Euro |
| 2. | |
| 3. Für Ausgrabungen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. | |

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Von den nutzungsberechtigten Personen wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr je Grabbreite 27,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Personalkosten
- Dienstleistungskosten
- Materialkosten
- Versicherungskosten

(2) Diese Gebühr entfällt für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.10.2006 verliehen wurde und Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.10.2006 verlängert wurde, für den Zeitraum der Verlängerung.

(3) Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

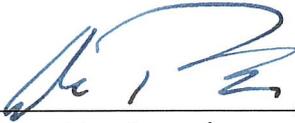
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Mai 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 19. November 2024 (Az.: 897.1-011-33048) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Haselau, den 12. Dezember 2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau
– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzender





stellv. Vorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau wird nach vorheriger Bekanntmachung in den Aushängen der Gemeinde, im Gemeindebrief und in den Gottesdiensten vom 31. Dezember 2024 bis zum 15. Februar 2025 mit vollem Wortlaut auf der Website der Kirchengemeinde www.kirche-haselau.de veröffentlicht.



Vorsitzender





stellv. Vorsitzender